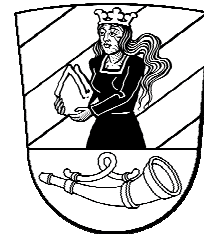

Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 3

Neu-Ulm, den 27. Januar

Jahrgang 2023

Inhalt	Seite
Sitzung des Werkausschusses	7
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr	7
Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Neu-Ulm vom 12.12.2022 - Taxitarifordnung -	8
Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung	8
Stellenausschreibung	8
Stellenausschreibung	8

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich
3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis-nu.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

Sitzung des Werkausschusses

Am Montag, 06. Februar 2023, 14:00 Uhr findet in dem Sitzungssaal, Zimmer 400b, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm eine Sitzung des Werkausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Werkausschusses vom 08.12.2022
2. Bericht zur Lage beim Abfallwirtschaftsbetrieb
3. Information über ein Vergabeverfahren zum Einbau und Anschluss eines Wärmetauschers in den Wasserkreislauf des MHKW
4. Änderung der Genehmigung zur Speicherung von Deponiesickerwasser auf der ehemaligen Hausmülldeponie Pfuhl und Einleitung eines Vergabeverfahrens zum Bau des neuen Sickerwasserbehälters
5. Kaufmännische Buchführung;
Wirtschaftsplan 2023 mit Finanzplan und Investitionsprogramm 2023 - 2027 und Stellenplan 2023
6. Informationen und Anfragen

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0143.16

LABI NU S. 7/2023

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr

Am Dienstag, 07. Februar 2023, 09:00 Uhr findet in dem Sitzungssaal, Zimmer 400b, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm eine Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr vom 15.11.2022
2. Tätigkeitsbericht des Schwabenbundes
3. Aktuelles aus dem Staatlichen Bauamt Krumbach
4. Kreisstraße NU 10; Neubau Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg zwischen Oberhausen und Beuren sowie Ausbau der Ortsdurchfahrt Oberhausen inkl. neuem Gehweg;
Erhöhung des Ansatzes im Investitionsprogramm (IP-Nr. 541105-15)
5. Kreisstraße NU 14; Neue Rathausmitte Vöhringen inkl. Verlegung eines Abschnitts der Kreisstraße
6. Radverkehrskonzept – Sachstand und Zielsetzungen
7. Sachstand AGFK-Zertifizierung

8. Vorberatung des Haushaltsplanentwurfs 2023 für die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr fallenden Haushaltsansätze

9. Informationen und Anfragen

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0143.04

LABI NU S. 7/2023

Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Neu-Ulm vom 12.12.2022
- Taxitarifordnung -

Anlage 1 Die o.g. Verordnung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

Az. 22

LABI NU S. 8/2023

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm
- untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung

Anlage 2 Das Landratsamt Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - hat mit dem, diesem Amtsblatt als Anlage 2 beigelegten Bescheid vom 24.01.2023, Az. 31-6024.2-20220699, die Baugenehmigung zur „Nachtragsplanung: Nutzungsänderung der 9 Monteurwohnungen (Einzelvermietung der Zimmer einer Einheit) zu 9 normalen Wohnungen; Ergänzung des Stellplatznachweises um 7 Garagen (Bestand)“ auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1817, 1818/3 der Gemarkung Weißenhorn erteilt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Neu-Ulm, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 229, bei Frau Kugler, **nur nach vorheriger Terminvereinbarung** während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Az. 31-6024.2-20220699

LABI NU S. 8/2023

Stellenausschreibung

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Sachbearbeiter (m/w/d)

für die Kfz-Zulassungsstelle im Fachbereich Bürgerservice und Zulassung.

Anlage 3 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 3 bei.

Az. 12

LABI NU S. 8/2023

Stellenausschreibung

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Teamleitung (m/w/d) für den Allgemeinen Sozialen Dienst

im Fachbereich 53 – Jugend und Familie an der Außenstelle in Illertissen.

Anlage 4 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 4 bei.

Az. 12

LABI NU S. 8/2023

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Neu-Ulm
vom 12.12.2022

- TAXITARIFORDNUNG -

Auf Grund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.d.F. der Bek. vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822), und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DeIV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.09.2022 (BayMBl. Nr. 555), erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Neu-Ulm.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Neu-Ulm und das Stadtgebiet von Ulm, einschließlich eingemeindeter Stadtteile.
- (3) Die Betriebssitzgemeinden (in den durch die Ortstafeln oder Ortshinweistafeln gemäß Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung gekennzeichneten Grenzen) bilden die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Abweichend davon gilt für den Betriebssitz Neu-Ulm, dass das Stadtgebiet von Ulm – ohne eingemeindete Stadtteile – zur Tarifzone I gehört.
Das Gebiet der Betriebssitzgemeinden Altenstadt, Kellmünz a. d. Iller, Oberroth, Osterberg und Unterroth bildet in seiner Gesamtheit die Tarifzone I und insoweit ein einheitliches Bereithaltungsgebiet im Sinne des § 47 Abs. 2 PBefG. Dies gilt entsprechend für das Gebiet der Betriebssitzgemeinden Holzheim, Nersingen und Pfaffenhofen a. d. Roth.

§ 2

Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Zeittarif, dem Wegetarif und den Zuschlägen zusammen.

Der Fortschaltbetrag für den Zeit- und Wegetarif beträgt 0,20 €.

- (2) Der Grundpreis beträgt 3,00 €.
- (3) Der Zeittarif beträgt 30,00 €/h (entspricht 0,20 €/24,0 Sek.).
- (4) Der Wegetarif beträgt
- bis 1 km 3,40 €/km (entspricht 0,20 €/58,8 m)
Umschaltgeschwindigkeit: 8,82 km/h
 - ab 1 km bis 2 km 2,70 €/km (entspricht 0,20 €/74,1 m)
Umschaltgeschwindigkeit: 11,11 km/h
 - ab 2 km bis 5 km 2,20 €/km (entspricht 0,20 €/90,9 m)
Umschaltgeschwindigkeit: 13,64 km/h
 - ab 5 km 2,00 €/km (entspricht 0,20 €/100,00 m)
Umschaltgeschwindigkeit: 15,00 km/h
- (5) Zeittarif und Wegetarif kommen wie folgt zur Anwendung:

Anfahrt in Tarifzone I	kein Entgelt
Anfahrt in Tarifzone II ab Tarifzonengrenze I	Wegetarif
Zielfahrt in Tarifzone I und II	Wegetarif
Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I, nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I	
in Tarifzone II	Zeittarif
in Tarifzone I	Wegetarif

Der Zeittarif kommt auch bei verkehrs- oder kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit bzw. Stillstand des Taxis zur Anwendung.

(6) Zuschläge:

a) Gepäck	
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück	0,60 €
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Hand- gepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen	kein Entgelt
b) Tiere	
jedes frei transportierte Tier	0,60 €
jeder Käfig oder Transportbehälter	0,60 €
Blindenhunde	kein Entgelt
c) Sonstiges	
Fahrrad	3,50 €
1 Paar Ski oder 1 Snowboard	2,20 €
d) Hilfsbedürftige Personen	
vom Taxi in die Wohnung bringen bzw. von dort abholen ohne Gepäck	kein Entgelt
mit Gepäck pro Stück	0,50 €
e) Bestellung eines Großraumtaxi (ab fünf Fahrgastplät- zen)	3,80 €
→ Maximale Zuschlagssumme für a) – e)	12,00 €

- (7) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Beförderungsentgelte entsprechend.
- (8) Der Mindestfahrpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und der ersten Fortschalteinheit und beträgt 3,20 €.
- (9) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller das durch die Anfahrt entstandene Entgelt, mindestens jedoch 4,00 €, zu entrichten.
- (10) Bei vom Ziel weitergehenden Besetztfahrten ist – so weit technisch möglich – wieder von „Kasse“ nach „Besetzt“ zu schalten. Andernfalls darf der Grundpreis nicht nochmals berechnet werden; ggf. ist dieser wieder in Abzug zu bringen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Der Grundpreis wird bei Beginn der Fahrt beim Schalten von „Frei“ nach „Besetzt“ fällig. Er enthält das Entgelt für die Bereitstellung des Taxis.
- (2) Der Wegetarif in €/km gibt an, welcher Geldbetrag für eine Strecke von 1 km fällig wird.
- (3) Der Zeittarif in €/h gibt an, welcher Geldbetrag für 1 Stunde fällig wird.
- (4) Der Fortschaltbetrag in € gibt an, in welchen Schalteinheiten das Entgelt fortschreitet bzw. sich das intern berechnete Entgelt erhöht.

- (5) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse (die Wegstrecke, die der Taxifahrer zum Abholort zurücklegt).
- (6) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Fahrgast am Ziel entlassen wird (die Fahrt vom Abholort zum Ziel/Besetzfahrt).
- (7) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.
- (8) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4

Sondervereinbarungen

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Neu-Ulm zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist der Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen wie z.B. Pilotfahrten kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten oder Nebenleistungen im Sinne des § 4.
- (2) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Abholort verständigt hat.
- (3) Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden. Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast das angezeigte Entgelt jederzeit leicht ablesen kann. Bei Dunkelheit ist er zu beleuchten.
- (4) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Dabei ist der Wegetarif zugrunde zu legen.
- (5) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,30 € pro Minute zu berechnen.
- (6) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels bis zu diesem Betrag gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Datum, Angabe der Fahrtstrecke (Abholort und Ziel), der Ordnungsnummer, der Betriebsadresse (Taxiunternehmer) und dem Namen samt Unterschrift des Fahrers auszustellen.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Zur Beförderung von Kindern müssen die vorgeschriebenen Rückhalteeinrichtungen bereitgehalten werden. Eine Nichtbereitstellung befreit nicht von der Beförderungspflicht.
- (4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (5) Das Recht des Taxiunternehmers und des Fahrers aufgrund anderer Vorschriften Personen von der Beförderung auszuschließen, wird durch diese Verordnung nicht eingeschränkt.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr / BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

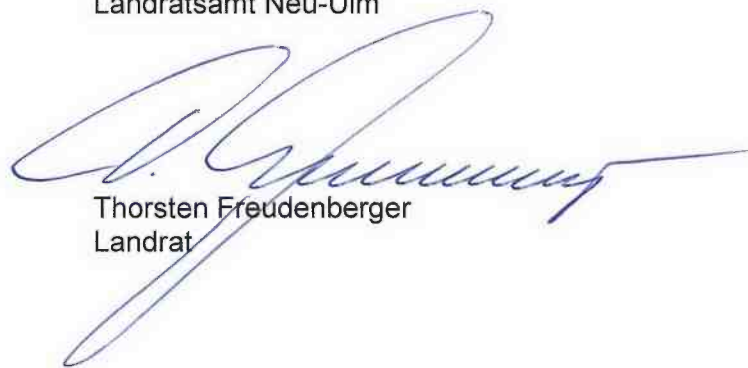
1. andere als die in § 2 festgesetzten oder nach § 4 vereinbarten bzw. genehmigten Beförderungsentgelte verlangt, der Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt oder entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 den vorgeschriebenen Hinweis unterlässt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet oder ihn entgegen § 5 Abs. 2 nicht ordnungsgemäß bedient,
3. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 1 Wartezeiten bei Störungen des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechslens bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 7 Abs. 3 die vorgeschriebenen Kindersicherungssysteme nicht mitführt,
8. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten bzw. vereinbarten Weg zum Fahrtziel wählt oder
9. entgegen § 8 Abs. 2 eine Fertigung dieser Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen keine Einsicht gewährt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 09.12.2021 außer Kraft.

Neu-Ulm, den 12.12.2022
Landratsamt Neu-Ulm



Thorsten Freudenberger
Landrat



Ausfertigung



Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

Postzustellungsurkunde
Ulmer Fleisch L & S GmbH
Steinbeisstraße 15
89079 Ulm

Rechtliche Bauordnung

Bearbeiter/in: Frau Kugler
Zimmer: 229
Telefon: 0731/7040-31102
Telefax: 0731/7040-31999
E-Mail: stefanie.kugler@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen: 31-6024.2 -20220699

Datum: 24.01.2023

Bauvorhaben: Nutzungsänderung der 16 Wohnungen des Mehrfamilienhauses in 9 Monteurwohnungen (Einzelvermietung der Zimmer einer Einheit) und 7 Ferienwohnungen/ normale Wohneinheiten; Einbau von 4 neuen Wohneinheiten im Dachgeschoss; Anlegung von 4 zusätzlichen Stellplätzen (insgesamt 26); Nachtragsplanung: Nutzungsänderung der 9 Monteurwohnungen (Einzelvermietung der Zimmer einer Einheit) zu 9 normalen Wohnungen; Ergänzung des Stellplatznachweises um 7 Garagen (Bestand)

Bauort: Grundstücke Fl.Nrn. 1817, 1818/3 der Gemarkung Weißenhorn

Zum Antrag vom 10.08.2022, eingegangen beim Landratsamt Neu-Ulm am 20.09.2022.

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Änderung des Bauvorhabens gemäß der Nachtragsplanung wird unter den nachstehenden Auflagen genehmigt:

[...]

2. Hinweise

[...]

Gründe

[...]



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

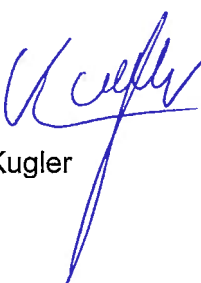
Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Kugler





Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als digitale Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und serviceorientierte Behörde.

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Sachbearbeiter (m/w/d)

für die Kfz-Zulassungsstelle im Fachbereich Bürgerservice und Zulassung.

Das Aufgabenfeld umfasst u. a.

- Bearbeitung aller Fahrzeug-Zulassungsvorgänge (Neuzulassung/Umschreibungen)
- Änderung von Halter- und Technikdaten
- Erteilung von Kurzzeit- und Ausfuhrkennzeichen
- Außerbetriebsetzungen und Umkennzeichnungen
- Bearbeitung von Versicherungs-, Steuer- und Mängelanzeigen
- Beantwortung telefonischer und schriftlicher Anfragen von Bürgern und Behörden

Anforderungen

- Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d), eine vergleichbare Ausbildung (z.B. Fachprüfung I) oder eine kaufmännische Ausbildung mit der Bereitschaft, den Fachbezogenen Zertifikatslehrgang Verwaltung (ZLV) zu absolvieren
- Teamfähigkeit, sicheres Auftreten, Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen
- Flexibilität und Organisationsgeschick
- Freude am Umgang mit dem Bürger
- EDV-Kenntnisse

Wir bieten

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgabenstellung
- eine Entwicklungsmöglichkeit bis Entgeltgruppe 6 TVöD-V – vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Stellenbewertung
- flexible Arbeitszeitregelungen durch Gleitzeit
- kostenfreie Parkplätze
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Aufstiegs- und Karrierechancen

Ihre Bewerbung können Sie **bis spätestens 12.02.2023** über unser Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm oder in Papierform einreichen. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich gerne an Frau Kocev (Tel. 0731/7040-43110) wenden. Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen Herr Bucher (Tel. 0731/7040-12100) vom Fachbereich Personal.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als digitale Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und serviceorientierte Behörde.

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Teamleitung (m/w/d) für den Allgemeinen Sozialen Dienst

im Fachbereich 53 – Jugend und Familie an der Außenstelle in Illertissen.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.

- Leitung des Regionalraumteams des Allgemeinen Sozialen Dienstes in Illertissen
- Klärung von Grundsatzfragen und Rechtsfragen im Allgemeinen Sozialen Dienst
- fachliche Beratung und Begleitung schwieriger Einzelfälle im Team
- Sicherstellung der Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach den fachlichen Standards
- Überprüfung der Wirksamkeit von Hilfen und deren Steuerung
- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Arbeitsbereiches im Zusammenwirken mit der Gesamtleitung Soziale Dienste und der Jugendhilfeplanung
- Aufgaben im Zusammenhang mit der Personalführung
- Beschwerdemanagement im Regionalteam

Anforderungen

- Studium (Diplom/Bachelor/Master) der Fachrichtung Soziale Arbeit/Sozialpädagogik mit staatl. Anerkennung bzw. eine vergleichbare Qualifikation/Fachrichtung
- gute Kenntnisse in der Jugendhilfe sind von Vorteil
- Führungskompetenz
- Kommunikationsfähigkeit, Überzeugungskraft
- Sorgfältige und eigenverantwortliche Arbeitsweise, Belastbarkeit
- MS-Office Kenntnisse
- Führerschein Klasse B

Wir bieten

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgabenstellung
- eine Entwicklungsmöglichkeit bis Entgeltgruppe S 17 TVöD-V
- flexible Arbeitszeitregelungen durch Gleitzeit
- mobiles Arbeiten nach Absprache
- kostenfreie Parkplätze
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Aufstiegs- und Karrierechancen

Ihre Bewerbung können Sie **bis spätestens 12.02.2023** über unser Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm oder in Papierform einreichen. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich gerne an Frau Ohorn (Tel. 0731/7040-53100) wenden. Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen Herr Bucher (Tel. 0731/7040-12100) vom Fachbereich Personal.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!